

Altmarkkreis Salzwedel

Richtlinie des Altmarkkreises Salzwedel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

Kunst und Kultur sind nach Art. 36 (1) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Kommunen zu schützen und zu fördern. Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Dienstanweisung Nr. 63/02-14 des Altmarkkreises Salzwedel (Richtlinie über das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen) Zuwendungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte.

Diese Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Altmarkkreises Salzwedel im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 3 (2) und (3) KVG LSA). Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zielgerichtet gefördert werden kulturelle und künstlerische Projekte, die einen besonderen Bezug zum Altmarkkreis Salzwedel aufweisen und einen Beitrag dazu leisten, das abwechslungsreiche kulturelle Angebot im Kreisgebiet zu erhalten und zu entwickeln, die Außenwirkung des Altmarkkreises zu verbessern, die Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger zu steigern und so die Identifikation mit der Region zu stärken.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte zur Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes, von Bräuchen und Traditionen
- Innovative künstlerische Konzepte und Ideen von regionaler oder überregionaler Bedeutung
- Kulturveranstaltungen (Musik, Tanz, Theater, Ausstellungen etc.), die eine Bereicherung der Angebotsvielfalt darstellen
- Kulturveranstaltungen im Rahmen von Dorf- und Stadtfesten und Jubiläen, an deren Durchführung ein besonderes Interesse des Altmarkkreises besteht
- Projekte zur kreativen und künstlerischen Betätigung von Kindern und Jugendlichen
- Angebote zur künstlerischen Betätigung und kulturellen Teilhabe von Senioren sowie generationsübergreifende Projekte
- Angebote zur künstlerischen Betätigung und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Projekte zur Inklusion und zum Abbau von Barrieren
- Interkulturelle Projekte, die dem Austausch mit anderen Regionen oder dem wechselseitigen Verständnis der im Altmarkkreis lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft dienen

Nicht gefördert werden können:

- Kommerzielle Veranstaltungen und Projekte
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Repräsentationskosten (Gastgeschenke)
- Vereinsbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts

Zuwendungsempfänger müssen in ihren Zielen, Äußerungen und Handlungen zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen und die im Grundgesetz verankerten Rechte akzeptieren.

Einrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel selbst sind nicht zuwendungsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden einzelne, inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte, die i.d.R. innerhalb eines Haushaltsjahres durchgeführt werden.

Eine hinreichende künstlerische Qualität, regionale Bedeutung bzw. überregionale Ausstrahlung des Projektes sollen von den Antragstellern in geeigneter Weise (Referenzen, Programme, Pressemitteilungen, Konzepte) bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Antragsteller können im jeweiligen Haushaltsjahr nur für ein Projekt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Abrechnung einer vorangegangenen Förderung durch den Altmarkkreis Salzwedel ordnungsgemäß und abschließend ohne Beanstandung erfolgte.

Dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden, der glaubhaft macht, dass der Förderempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bietet.

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen sein. Als Maßnahmenbeginn sind u.a. der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen.

Bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen. Diese Zustimmung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Eine einzelne Maßnahme kann mit höchstens 20 v.H. der im Haushaltsjahr für die Kulturförderung des Altmarkkreises Salzwedel zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehende Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Ausgenommen sind, neben den unter Punkt 2 aufgeführten nicht förderfähigen Maßnahmen, Ausgaben für Stammpersonal, anteiliger Verwaltungsaufwand sowie unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der formgebunden bis spätestens 31. Januar für das jeweils laufende Kalenderjahr beim Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden muss. Das Antragsformular ist beim Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel erhältlich.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel für die Kulturförderung zur Verfügung stehen.

Der Antrag umfasst Projektbeschreibung, Zeitplan sowie einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel. Das Schul- und Kulturamt prüft die eingegangenen Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Sport zur Beratung eine nach den Gesichtspunkten Qualität sowie regionale und inhaltliche Ausgewogenheit erstellte Vorschlagsliste.

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Landrat. Die Zuwendungsempfänger erhalten schriftliche Bescheide, bei Nichtbewilligung einen Ablehnungsbescheid.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheids auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger mittels Formular.

6.4 Nachweis der Verwendung

Dem Altmarkkreis Salzwedel ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Der zahlenmäßige Nachweis führt alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge auf. Quittungen und Belege, ggf. Kontoauszüge, sind im Original lückenlos beizufügen.

Der zur abschließenden Erfolgskontrolle vorzulegende Sachbericht soll eine Darstellung von Ziel, Durchführung und Ergebnis des Projektes enthalten und die Einhaltung des dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes darlegen bzw. Abweichungen erläutern.

7. Mittelverwendung

Die gewährten Mittel sind dem Zuwendungszweck entsprechend, zeitnah und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist berechtigt, die zweckbestimmte und zeitnahe Mittelverwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

8. Widerruf und Rückzahlung der Zuschüsse

Der Altmarkkreis Salzwedel behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge. Dabei können Zinsen entsprechend den jeweils gültigen allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel erhoben werden.

9. Allgemeine Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat in seiner mit der Maßnahme verbundenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Altmarkkreis Salzwedel in geeigneter Weise hinzuweisen, i.d.R. durch die Platzierung des Kreiswappens und den Hinweis „gefördert durch“. Vor der Veröffentlichung ist dem Altmarkkreis Salzwedel ein Druckentwurf zur Freigabe vorzulegen.

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche
Landrat